

RS OGH 2017/11/20 5Ob119/17m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2017

Norm

ABGB §284f

ABGB §284h

GBG §20 lit a

Rechtssatz

Mit der Registrierung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht ist auch keine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Vollmachtgebers konstitutiv verbunden. Diese ist daher in Wesen und Funktion der in § 20 lit a GBG erwähnten Bestellung eines Sachwalters nicht gleich zu halten. Für die grundbücherliche Ersichtlichmachung des Eintritts des Vorsorgefalles besteht somit weder direkt noch im Wege der Analogie eine Rechtsgrundlage.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 119/17m
Entscheidungstext OGH 20.11.2017 5 Ob 119/17m
Veröff: SZ 2017/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131840

Im RIS seit

30.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at